Übersicht 1:5000

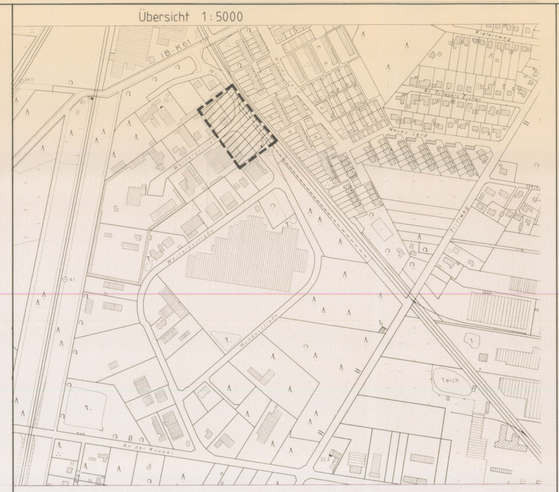

Hinweis:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Wietzenbruch. Bei Bauvorhaben sind die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes zu beachten.

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 3 Maßstab: 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung ist für eigene, nicht gewerbliche Zwecke (z.B. Zwecke der Bauleitplanung) gem. § 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S.187) erlaubt.

am: 14.09.1988 Az.: VIII 1011/88

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.05.1988).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, den 06. NOV. 1989

KATASTERAMT CELLE

Katasteramt

Vermessungsdirektor

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Celle die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Wce bestehend aus der Planzeichnung als Satzung und die Begründung beschlossen.

* das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1989 vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. Nr. 35/1989, S. 345).

Celle, den 10.11.1989

Oberbürgermeister

STADT CELLE

Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG - 81 -

(Baugesetzbuch vom 08.12.1986 und Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — GE

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) — z.B. GRZ 0,8

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) — z.B. GFZ 1,2

Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) — als Höchstgrenze — z.B. II

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB) — Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Öffentlich — Ö

Privat — P

Zweckbestimmung: Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Innerhalb dieser Fläche sind Bäume und Sträucher wie nachstehend aufgeführt zu pflanzen:

Sträucher: mindestens 3 Pflanzen/m²
z.B. Rose "Moje Hammerberg", Pyracanta "Soleil d'Or"
Qualitätsmerkmal: Busch mit Topfballen, Höhe 30-40cm
insgesamt 3 Bäume als Ergänzung der vorh. Baumreihe entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche gleicher Gattung wie die auf der Grünfläche vorh. Bäume
Qualitätsmerkmal: Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-20cm

Bäume:

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze — St

Mit Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger für die Ferngasleitung Celle-Lehrte und ein Fernmeldekabel zu belastende Fläche (G+F) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

hier: Sichtdreiecke

Innerhalb dieser Flächen sind bauliche Anlagen, Einfriedungen und Anpflanzungen, die die Höhe von 80cm über Fahrbahnkante überschreiten, sowie Stellplätze, Lager- und Abstellplätze unzulässig
Ordnungswidrigkeiten: Auf die §§ 61 Nds. Straßengesetz und 91 Nds. Bauordnung wird hingewiesen.

Flächen für Versorgungsträger
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Elektrizität

Änderungsbeschluß

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 14.06.1988 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Wce gemäß § 2 (1 bzw. 4) BauGB beschlossen.
Der Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.01.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Celle, den 10.11.1989

Stadtdirektor

Ausgearbeitet

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet im Amt für Stadtplanung, Stadtvermessung und Bauaufsicht, Abt. Stadtplanung.

Celle, den 30.01.1989

Ltd. Baudirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 08.06.1989 der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.06.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 27.06.1989 bis 26.07.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Celle, den 10.11.1989

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Celle hat die Änderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.10.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Celle, den 10.11.1989

Stadtdirektor

Rechtsverletzungen sind ~~unter den Auflagen/ Maßgaben mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile~~ gem. § 8 Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 309.2 -21102- Ce 66 / 16) nicht geltend gemacht worden.

Lüneburg, den 11.2.90 Bezirksregierung Lüneburg
Im Auftrage
Dr. Wichmann

BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG 92

Bekanntmachung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 21.03.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 21.03.1990 rechtsverbindlich geworden.

Celle, den 28.03.1990

Oberstadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 WCE DER STADT CELLE

"GEWERBEGEBIET I"

2. ÄNDERUNG

NACH § 2 (1 bzw. 4) BauGB

PLANURKUNDE

Stadtbauamt, Stadtplanung

M. 1:1000

95cm × 64cm